



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 118 / 2008

3. Dezember 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon +49 241 6009 51134

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 3. Dezember 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Beitragsordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 3. Dezember 2008

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 18. Januar 2005 (FH-Mitteilung Nr. 1/2005), zuletzt geändert am 27. Mai 2008 (FH-Mitteilung Nr. 70/2008), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	3
§ 2	Beitragspflicht	3
§ 3	Entstehen der Beitragspflicht	3
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5	Höhe des Beitrages	3
§ 6	Mittelverwendung	4
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
- wegen eines Auslandsstudiums,
- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch § 2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 4

Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5

Höhe des Beitrages

(1) Die Höhe des Beitrages beträgt 143,00 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

- | | |
|---|-----------|
| a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss | 14,25 EUR |
| b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,25 EUR |
| c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V. | 0,50 EUR |
| d) Für das Semesterticket, auf Grundlage des Profitickets für Großkunden | 89,50 EUR |
| e) Für das Semesterticket, auf Grundlage des Zusatzvertrages zum Semesterticket NRW | 37,10 EUR |
| f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel | 1,30 EUR |
| g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtefällen | 0,10 EUR |

Die Mittel unter Buchstabe b) bis g) sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag gemäß Absatz 1 wird erstmalig zum Sommersemester 2009 erhoben.

§ 6

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Beitragsordnung vom 9. April 2008 (FH-Mitteilung Nr. 53/2008) tritt am 28. Februar 2009 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 10. September 2008 und der Genehmigung des Rektorates vom 1. Dezember 2008.

Aachen, den 3. Dezember 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen